

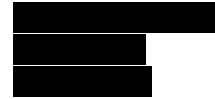
**Iris Bethge-Krauß**  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands – Lennéstraße 11 – 10785 Berlin

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

### Nur per Email



### Unser Gespräch am 13.06.2024

**hier: Verpflichtende Einreichung von Unterlagen in englischer Sprache  
(§ 42 Abs. 1a SAG)**

**21.06.2024**

Seite 1/2

Sehr geehrte ,

zunächst möchte ich Ihnen für die Möglichkeit unseres Austausches am 13. Juni 2024 danken. Wir sprachen hier auch über Möglichkeiten, die Bankenregulierung zu entschlacken und diese smarter und wettbewerbsfähiger aufzustellen.

Im Nachgang zu unserem Gespräch möchte ich noch einen Punkt hervorheben, der auf nationaler Ebene angegangen werden könnte. So wurde mit dem am 14. Dezember 2023 verabschiedeten Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) unter anderem eingeführt, dass nach § 42 Absatz 1a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Institute, auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), alle Unterlagen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht bei der Abwicklungsplanung auch in englischer Sprache einzureichen zu haben.

Diese Vorgabe hatten wir im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) im Gesetzgebungsverfahren bereits kritisiert und stößt weiterhin auf grundsätzliche verfassungsrechtliche und ökonomische Bedenken. Nach unserem Dafürhalten ist kein belastbarer Grund ersichtlich, diese Übersetzungspflicht auf die Institute zu verlagern. Hinzukommt, dass analoge Regelungen mit den europäischen Behörden (SRB und EZB) nicht bestehen.

Der Vergleich mit dem ebenfalls mit dem ZuFinG eingeführten § 156 Absatz 2 Satz 2 SAG belegt zudem die Inkonsistenz der Vorgabe. Danach soll sich die BaFin als Abwicklungsbehörde mit anderen europäischen Behörden eines Abwicklungskollegiums über die Sprache verständigen können, in der die Zusammenarbeit erfolgen soll. Dies soll aber nur für die interbehördliche

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:  
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Zusammenarbeit gelten; Rechtsakte der Abwicklungskollegien gegenüber einem Institut müssten weiterhin zwingend in deutscher Sprache erfolgen.

Ein solcher Zusatzaufwand ist aus unserer Sicht in Anbetracht des ohnehin hohen Kostendrucks gerade auf kleine und mittlere Banken nicht zu rechtfertigen und würde zudem massiv gegen den Grundsatz der Proportionalität von Regulierung und Aufsicht verstoßen. Im europäischen Kontext ist zudem die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft maßgeblich, nach deren Artikel 2 Schriftstücke, die eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden können.

Vor diesem Hintergrund würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie für eine Streichung dieser Möglichkeit einer verpflichtenden Einreichung von Unterlagen in englischer Sprache einsetzen könnten.

Für einen tiefergehenden Austausch in dieser Angelegenheit sowie zu allen weiteren Themen, welche die öffentlichen Banken betreffen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Bethge-Krauß